



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

206. Jahrgang

Düsseldorf, den 04. Juli 2024

Nummer 27

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
162	Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfesachbearbeitung für die Beihilfeberechtigten der Stadt Würselen durch die Landeshauptstadt Düsseldorf S. 221
163	18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen) S. 228
164	19. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Dormagen (Änderung von ASB-GE in ASB) S. 231
165	20. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Weeze (Änderung von GIB-Z in ASB-Z und AFA in FR-Z) S. 233
166	21. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Weeze (Änderung von Flugplatz in GIB-Z und Änderung der textlichen Festlegungen für den GIB-Z) S. 235
167	Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG an die NOEX AG, Benzstraße 1 in 41515 Grevenbroich für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten S. 237
168	Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 21.05.2024 für die wesentliche Änderung der Aluminium-Schmelzanlage der Firma Aluminium Norf GmbH in Neuss S. 239

Beilage zu Ziffer 163:

18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) Festlegung zu Windenergieanlagen

Beilage zu Ziffer 164:

19. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Dormagen

Beilage zu Ziffer 165:

20. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Weeze (Änderung von GIB-Z in ASB-Z und AFA in FR-Z)

Beilage zu Ziffer 166:

21. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Weeze (Änderung von Flugplatz in GIB-Z und Änderung der textlichen Festlegung für den GIB-Z)

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 162 **Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfesachbearbeitung für die Beihilfeberechtigten der Stadt Würselen durch die Landeshauptstadt Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-D-GkG-68

Düsseldorf, den 24. Juni 2024

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung,

die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfesachbearbeitung für die Beihilfeberechtigten der Stadt Würselen durch die Landeshauptstadt Düsseldorf bekannt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfesachbearbeitung der Beihilfeberechtigten der Stadt Würselen

Ihre Anzeige vom 18. April 2024 (AZ.: 16/42), Ihre Nachreichung vom 30. April 2024 und vom 06. Juni 2024

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Würselen wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis: Die Veröffentlichung der Vereinbarung wie auch meiner Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf habe ich heute veranlasst. Das Amtsblatt kann unter dem Link

<https://www.brd.nrw.de/services/amtsblatt/amtsblaetter-2024>

aufgerufen werden. Auf § 24 Absatz 3 Satz 2 GkG NRW weise ich hin.

Im Auftrag
gez. Anna Miriam Franke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung

zwischen der

Landeshauptstadt Düsseldorf Amt für zentrale Dienste

Ludwig-Erhard-Allee 9
40227 Düsseldorf

Vertreten durch den Oberbürgermeister

- im folgendem "**durchführende Stelle**" genannt -

und der

Stadt Würselen

Morlaixplatz 1
52146 Würselen

Vertreten durch den Bürgermeister

- im folgenden "**übertragende Stelle**" genannt -

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Würselen wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) – SGV NRW 202 und des § 91 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG-NRW) SGV.NRW.2030 – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die durchführende Stelle führt ab dem 01.01.2024 im Auftrag und im Namen der übertragenden Stelle die Bearbeitung der Beihilfeanträge der Bediensteten (Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.1999 begründet wurde) der übertragenden Stelle durch.

Die übertragende Stelle bleibt Trägerin der Aufgabe.

§ 2

Leistungen der durchführenden Stelle

Die durchführende Stelle übernimmt mit eigenem Personal und Sachmitteln die abschließende Bearbeitung aller Beihilfeangelegenheiten für die in §1 genannten Personen der übertragenden Stelle.

Die durchführende Stelle führt die Beihilfeakten elektronisch.

Die weiteren Details werden in den „Regelungen zur Aufgabendurchführung“ in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zwischen der übertragenden und durchführenden Stelle geregelt.

§ 3

Kostenerstattung

Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden der durchführenden Stelle von der übertragenden Stelle mit einer Fallpauschale erstattet.

Die Fallpauschale beträgt zunächst bis zum 30.06.2024 pro Beihilfeantrag 23,00 € netto.

Zusätzlich zur Fallpauschale sind durch die übertragende Stelle die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für nachfolgende Leistungen zu entrichten:

- Erstellung von Auswertungen und Statistiken, die über die automatisierten Auswertungen des Beihilfeabrechnungsverfahrens "Beihilfe NRWplus" hinausgehen, soweit die Erstellung auf vorhandener Datenbasis möglich ist
- Anfallende Kosten der Belegdigitalisierung im Rahmen der Nutzung der Software „Beihilfe NRWplus“ oder eines Nachfolgeprogramms

(zurzeit pauschal 2,70 € netto je beschiedenen Beihilfefall)

- Portokosten für den Postversand
- Sonstige Kosten, insbesondere Gutachtergebühren, die im Zusammenhang mit der Beihilfebearbeitung verauslagt wurden
- Die Rechnungslegung der zu erstattenden Kosten durch die durchführende Stelle erfolgt quartalsweise nachträglich. Die übertragende Stelle hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer prüfbareren Rechnung zur Anweisung zu bringen
- Für die Rechnungsprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt der durchführenden Stelle zuständig.

Weitere Modalitäten bestimmen die „Regelungen zur Aufgabendurchführung“ (Anlage 1).

Die durchführende Stelle kann eine jährliche Anpassung der Fallkostenpauschale vornehmen. Preiserhöhungen sind mindestens drei Monate im Voraus schriftlich anzukündigen. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 5 % auf die Fallkostenpauschale ist die übertragende Stelle zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung mit Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Preiserhöhung berechtigt.

Die Leistung ist gem. § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) i.V.m. § 91 Absatz 5 LBG NRW steuerpflichtig.

§ 4

Datenschutz

Datenschutzrechtlich überträgt die übertragende Stelle die Aufgaben an die durchführende Stelle nach § 91 Abs. 1 LBG NRW. Gemäß § 91 Abs. 2 LBG NRW handelt die durchführende Stelle „in Vertretung des die Aufgaben übertragenden Dienstherrn“. Nach § 91 Abs. 3 LBG NRW gelten für die mit der Durchführung beauftragte personalverwaltende Stelle die Regelungen der §§ 83 bis 90 und 91 a LBG NRW sowie § 50 BeamStG entsprechend.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Auftragnehmerin sind Vorgaben gemäß Artikel 28 Datenschutzgrundverordnung zu beachten. Die weiteren Details hierzu werden den in den „Regelungen zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten“ in Anlage 2 zu dieser Vereinbarung zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin geregelt.

§ 5

Haftung

Die durchführende Stelle haftet, egal aus welchem Rechtsgrund, nur bei vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihr verursachten Schäden, soweit gesetzlich keine andere Haftung vorgesehen ist. Für Schäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit haftet die durchführende Stelle nur soweit dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Eine Haftung für Schäden deren Eintreten nicht im Einflussbereich der durchführenden Stelle liegen und/oder durch die Einwirkung höherer Gewalt entstehen (z.B. Naturkatastrophen, Kriegshandlungen, Unfälle, Brände, Streiks u.a.) ist ausgeschlossen.

Bei Verlust von Daten haftet die durchführende Stelle nur in dem Umfang, der für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

Im Übrigen ist die Haftung in der Höhe auf den bei Vereinbarungsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 6

Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 30 GkG anzurufen.

§ 7

Dauer, Kündigung und Formerfordernis

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (s.a. § 3, 3. Absatz, Satz 2 dieser Vereinbarung) bleiben unberührt.

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen den Anforderungen der rechtlichen Vorschriften entsprechen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt. Gleiches gilt,

sollte die Vereinbarung lückenhaft sein.

§ 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

<p>Düsseldorf, den 18.03.24</p> <p>Für die Landeshauptstadt Düsseldorf</p>  <p>In Vertretung Olaf Wagner Dezernent für Personal, Organisation und Digitalisierung</p>	<p>Würselen, den 29. Feb. 2024</p> <p>Für die Stadt Würselen</p>  <p>Roger Nießen Bürgermeister</p>
--	--

Anlage 1

Zur Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfearbeitung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Würselen

Regelungen zur Aufgabendurchführung

(1) Zur Bearbeitung aller Beihilfeangelegenheiten im Sinne des § 2 der Vereinbarung gehört:

- Prüfung der Beihilfeanträge auf Vollständigkeit der Angaben sowie auf Vollständigkeit der beigefügten Unterlagen
- Rückfragen bei der Personalsachbearbeitung der übertragenden Stelle zu den notwendigen Angaben im Beihilfeantrag, sofern eine Klärung mit dem Beihilfeberechtigten nicht möglich ist
- Pflege der Stammdaten der Beihilfeberechtigten im Verfahren „BeihilfeNRWplus“
- Schriftverkehr mit den Beihilfeberechtigten (z.B. Anforderung fehlender Unterlagen / Unfallberichte, generelle Anfragen, Bescheinigungen)
- Prüfung der Beihilfefähigkeit von Behandlungen, Arzneimitteln, Heilmitteln oder Hilfsmitteln ggf. unter Einbeziehung des zuständigen Gesundheitsamtes (im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 2 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997). Anfallende Gebühren sind in dem Zusammenhang von der übertragenden Stelle zu übernehmen
- Kostenanerkennnisse z.B. Bearbeitung von Heil- und Kostenplänen, Bearbeitung von Kostenvoranschlägen, Voranerkennung von Kuren

/ stationären oder ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen, ggf. unter Einbeziehung des zuständigen Gesundheitsamtes

- Anerkennung psychotherapeutischer Behandlungen unter Einbeziehung von Psychotherapiegutachtern / -gutachterinnen. Anfallende Gutachtergebühren sind in dem Zusammenhang von der übertragenden Stelle zu übernehmen
- Realisierung der Rabatte nach dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG)
- Festsetzung der Beihilfen und ggfs. von Abschlagszahlungen einschließlich Bescheiderstellung und Versand an die beihilfeberechtigten Personen
- Festsetzung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen
- Die Auszahlung erfolgt durch die übertragende Stelle.
- Die Festsetzung der Beihilfen erfolgt zurzeit unter Anwendung des automatisierten Beihilfeabrechnungsverfahrens "BeihilfeNRWplus". Im Zuge dessen werden die Anträge durch die zentrale Scanstelle in Detmold digitalisiert und in das Fachverfahren eingespielt. Das Verfahren wählt - über die herkömmliche Prüfung durch die zuständige Sachbearbeitung hinaus - mindestens 5 % aller bearbeiteten Beihilfen automatisch zur Zweitprüfung aus (4-Augen-Prinzip). Auch bearbeitete Fälle über 5.000,00 EUR werden automatisiert einer Zweitprüfung unterzogen
- Angestrebt wird eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 12 Arbeitstagen, die durchschnittliche Bearbeitungszeit soll 15 Arbeitstage jedoch nicht übersteigen
- Abwicklung der Rückforderung überzahlter Beihilfen sowie Bezifferung von Regressforderungen
- Bearbeitung eventueller Widersprüche einschließlich der Erteilung eines ggfs. erforderlichen Abhilfebescheides und Durchführung notwendiger Nachberechnungen
- Kommt es zu einem Klageverfahren, erfolgt die weitere Bearbeitung und Vertretung vor Gericht seitens der Rechtsabteilung der übertragenden Stelle.
- Individuelle auf die übertragende Stelle abgestimmte Auswertungen / Statistiken nach Absprache im Rahmen der automati-

sierten Auswertungen des Beihilfeabrechnungsverfahrens "BeihilfeNRWplus"

- Beratung und Betreuung der Beihilfeberechtigten persönlich, schriftlich und telefonisch durch die Kundenberater/innen des Competence Centers Beihilfe der durchführenden Stelle
- Informationsangebot im Internet
- Die durchführende Stelle stellt der übertragenden Stelle regelmäßig wichtige Informationen zur Veröffentlichung im Intranet der übertragenden Stelle zur Verfügung
- Bereitstellung von Antragsvordrucken im Internet
- Die durchführende Stelle stellt eine Vor-Ort-Beratung in den Räumen der übertragenden Stelle nach vorheriger Terminabsprache mit dem beihilfeberechtigten Personenkreis der übertragenden Stelle individuell dann sicher, wenn eine schriftliche oder telefonische Klärung nicht abschließend vorgenommen werden kann

Zu folgenden Positionen erfolgt an die übertragende Stelle eine quartalsweise Rechnungslegung:

- Abgeführte Rentenversicherungsbeiträge
- Der durchführenden Stelle entstandenen Kosten durch die Einholung medizinischer Gutachten
- Fallkostenpauschale
- Portokosten

(2) Leistungsstörungen

Die Pflichten der durchführenden Stelle ruhen, solange die Leistungserbringung aus Gründen, die die durchführende Stelle nicht zu vertreten hat (z.B. bei Vorliegen höherer Gewalt, wie Unwetter, Erdbeben, Feuer, Kriegs- und Streikzustände, Systemausfällen etc.), wesentlich erschwert oder unmöglich wird.

Die durchführende Stelle kommt grundsätzlich ihren Obliegenheiten zu ihren üblichen Geschäftszeiten nach. Dennoch kann aufgrund organisatorischer, technischer und anderer Gegebenheiten keine hundertprozentige Verfügbarkeit zugesagt werden.

(3) Urheberrechte

Die übertragende Stelle kann an Dokumenten oder Verfahren im Zusammenhang mit der Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung keine Urheber- oder sonstige Rechte für sich begründen und ist zu jedweder Nutzung und Verwertung nach Vertragssende sowie zur Weitergabe

an Dritte nur nach ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis der durchführenden Stelle berechtigt.

(4) sonstige Regelungen

Sämtliche unter Punkt 1 beschriebenen Aufgaben im Rahmen der Beihilfesachbearbeitung (z.B. Voranerkennung, Festsetzung, Widerspruchsbearbeitung) werden eigenverantwortlich durch die ausführende Stelle durchgeführt.

Eine Abgabe von Fällen bzw. sonstige Rückfragen an die übertragende Stelle im Rahmen von Einzelfallentscheidungen soll nicht erfolgen.

Anlage 2

Zur Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Würselen

Regelungen zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 28 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Gegenstand und Dauer des Auftrags ergeben sich aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung, auf die hier verwiesen wird.

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten: Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung - in Verbindung mit Anlage 1 - , auf die hier verwiesen wird.

(2) Art der Daten:

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien)

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunftsarten, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)
- Gesundheitsdaten

(3) Kategorien betroffener Personen:

Die durch die Verarbeitung betroffenen Personen sind die Beihilfeberechtigten der Kundinnen und Kunden des CC Beihilfe.

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere

hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen (Einzelheiten siehe „Ergänzung: Technisch-organisatorische Voraussetzungen“).

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DS-GVO ausübt. Dessen Kontaktdaten werden dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
- b) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten, einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- c) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO (Einzelheiten siehe Ergänzung: Technisch-organisatorische Maßnahmen).
- d) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- e) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- f) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- g) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts

erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

- h) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.

6. Unterauftragsverhältnisse

Eine Unterbeauftragung ist unzulässig.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch Vorabkontrolle eines Datenschutzbeauftragten der Landeshauptstadt Düsseldorf

(4) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen.

Hierzu gehören u.a.

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden

- c) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen

- d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung

- e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

(2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

(1) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhandigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

Ergänzung: Technisch-organisatorische Maßnahmen

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Zutrittskontrolle
Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B.: Magnet- oder Chipkarten, Schlüssel, elektrische Türöffner, Werkschutz bzw. Pförtner, Alarmanlagen, Videoanlagen;
- Zugangskontrolle
Keine unbefugte Systembenutzung, z.B.: (sichere) Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern;
- Zugriffskontrolle
Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte, Protokollierung von Zugriffen;
- Trennungskontrolle
Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, z.B. Mandantenfähigkeit, Sandboxing;

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Weitergabekontrolle
Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z.B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur;
- Eingabekontrolle
Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z.B.: Protokollierung, Dokumentenmanagement;

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Verfügbarkeitskontrolle
Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z.B.: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne;
- Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO);

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs.1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1

DS-GVO)

- Datenschutz-Management;
- Incident-Response-Management;
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO);
- Auftragskontrolle
Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z.B.: Eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 221

163 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen)

Bezirksregierung Düsseldorf
32.01.02.01-18. RPÄ

Düsseldorf, den 21. Juni 2024

18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen)

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 97. Sitzung am 20. Juni 2024 unter TOP 6 den Aufstellungsbeschluss zur 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) gefasst.

Zentraler Anlass für diese geplante Regionalplanänderung sind Erfordernisse des Klimaschutzes und der Energiewende sowie geänderte rechtliche Rahmenbedingungen, die einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien, hier insbesondere der Windenergienutzung, vorsehen.

Hervorzuheben ist hier, dass in Nordrhein-Westfalen wichtige Teile des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG), welches am 1. Februar 2023 in Kraft getreten ist, landesseitig durch die inzwischen wirksame Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 9. April 2024 (GV. NRW. 2024 S. 230) umgesetzt wurden.

Im Zuge dieser Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wurden in Ziel 10.2-2 des LEP NRW auf die Regionalplanungsregionen bezogene und regional differenzierte Mindestflächenwerte für Vorranggebiete für

die Windenergienutzung / Windenergiebereiche (WEB) in allen Regionalplänen festgelegt. Danach müssen in der Planungsregion Düsseldorf (Kreis Kleve, Kreis Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Kreis Viersen, Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen, Wuppertal) nach näherer Maßgabe der LEP-Regelungen mindestens 4.151 ha als Vorranggebiete für die Windenergienutzung bzw. WEB bereitgestellt werden (Rotor-außerhalb-Flächen; siehe unten).

Mit den im aktuell bereits wirksamen RPD festgelegten WEB wird der im Ziel 10.2-2 des LEP NRW vorgegebene regionale Mindestflächenwert nicht erreicht, sondern deutlich unterschritten.

Im Zuge dieser geplanten 18. Regionalplanänderung sollen daher in der Planungsregion Düsseldorf in größerem Umfang weitere WEB festgelegt werden.

Alle bestehenden WEB sollen überprüft und bei entsprechenden Restriktionen gegebenenfalls nur anteilig neu festgelegt werden. Vorgesehen ist somit auch die teilweise Streichung derzeit wirksamer WEB.

Windenergievorbehaltsbereiche (WEVB) soll es künftig nicht mehr geben. Bestehende WEVB sollen entweder ganz bzw. teilweise gestrichen oder in WEB umgewandelt werden; dies schließt auch Vergrößerungen bestehender WEB ein.

Die WEB sollen weit überwiegend auch als Beschleunigungsgebiete für Windenergie festgelegt werden (siehe unten). Dies dürfte bei betreffenden Bereichen u. a. zur Beschleunigung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren für dortige Windenergieanlagen (WEA) führen. Allerdings sollen teilweise auch WEB im RPD nicht als Beschleunigungsgebiete festgelegt werden, die aktuell aufgrund des § 6 a WindBG zu Beschleunigungsgebieten erklärt wurden.

Zudem ist die Änderung einer Straßenfestlegung in Jüchen geplant (Streichung im Vergleich zum wirksamen RPD).

Schließlich sind Änderungen des Textteils des RPD – einschließlich der Erläuterungen – vorgesehen.

Dies betrifft u. a. das Kapitel 5.5.1 Windenergieanlagen:

- Streichung von Ausschlüssen hinsichtlich Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen für raumbedeutsame Windkraftvorhaben in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) (ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen) und in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) – jeweils außerhalb von WEB;

- Ausschluss bauleitplanerischer Bestimmungen zur Höhe von WEA in und im Umfeld von WEB;
- Klarstellung, dass zusätzliche WEA und Teile von WEA außerhalb der WEB nicht ausgeschlossen sind (alle WEB sind Rotor-außerhalb-Flächen), und Regelungen zum Vorrang von Rotoren von WEA, deren Mast in WEB liegt;
- Regelungen zu Beschleunigungsgebieten für Windenergie (vgl. Artikel 15 c Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2018/2001 und die zugehörigen Regelungen in der EU-Richtlinie) u. a. hinsichtlich Minderungsmaßnahmen (Umweltbelange).

Es betrifft aber auch Änderungen der Legende und der Kategorisierung des RPD (insbesondere die Einführung eines Planzeichens „Beschleunigungsgebiete für Windenergie“).

Weitere Änderungen des RPD sind im Zuge des ergebnisoffenen Verfahrens möglich.

An das Erreichen oder Nichterreichen der Mindestflächenwerte sind bauplanungsrechtliche Konsequenzen für die gesamte Planungsregion geknüpft, insbesondere in den §§ 245 e und 249 des Baugesetzbuches (BauGB) (Privilegierung und Zulässigkeit in Teilen oder dem gesamten Außenbereich nach § 35 BauGB) – und ergänzend u.a. Auswirkungen auf die Zulässigkeit in Landschaftsschutzgebieten (vgl. § 26 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz).

Die 18. Regionalplanänderung wird vor diesem Hintergrund voraussichtlich in vielen Kommunen Auswirkungen auf Rechtsfolgen bisheriger bauplanungsrechtlicher Windenergiekonzepte und deren etwaigen Ausschluss einer Windenergienutzung außerhalb bestehender Windenergieausweisungen haben (vgl. auch vorgezogene Wirkungen nach § 245 e Absatz 4 BauGB). Ebenso wird sie voraussichtlich gesamtträumlich Auswirkungen auf die Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB haben (vgl. §§ 245 e und 249 BauGB) haben, denn außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 WindBG wird sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nach § 35 Absatz 2 BauGB richten, sofern die Mindestflächenwerte erreicht sind.

Im Detail sind die maßgeblichen Regelungen zur Privilegierung aber dem BauGB zu entnehmen. Auch darauf wird hiermit explizit hingewiesen.

Zudem wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen

sen sind (§ 1 Absatz 4 BauGB). Das kann Flächen-nutzungsplanfestlegungen ebenso betreffen wie Bebauungspläne. Weitere Raumordnungsklauseln bzw. auf die Raumordnung bezogene Regelungen gibt es im Fachrecht.

Die geplanten zeichnerischen Änderungen finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

siehe Beilage zu Ziffer 163

Umweltprüfung

Gemäß § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des geänderten Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden entsprechend § 8 Absatz 1 ROG beteiligt. Ihnen wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu äußern. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen dieser Beteiligung relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichts oder der Umweltprüfung ergaben, wurden diese berücksichtigt.

Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Beteiligung

Gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 7 ROG beteiligt die planändernde Stelle die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und – im Falle

einer durchgeführten Umweltprüfung – zum Umweltbericht. Dazu sind die vorgenannten sowie weitere nach Einschätzung der planändernden Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen.

Die Planunterlagen können in der Zeit

vom 19. Juli 2024 bis einschließlich zum 29. August 2024 (Veröffentlichungsfrist)

online über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ unter der Adresse

<https://url.nrw/rpd>

unter dem Titel

18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Planunterlagen innerhalb der vorgenannten Frist in Papierform in Raum 363 der Bezirksregierung Düsseldorf (Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) eingesehen werden. Hierzu wird um eine telefonische Terminabsprache unter 0211 475-3201 oder um eine Terminanfrage per E-Mail an Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de gebeten.

Zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht können während der oben genannten Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden.

Diese sollen entweder über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ oder per E-Mail (Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de) elektronisch übermittelt werden.

In begründeten Fällen können Stellungnahmen ausnahmsweise schriftlich vorgebracht werden; entweder vor Ort (Hausbriefkasten der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) oder per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) oder per Telefax (0211 475-2982).

Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Darüber hinaus können Stellungnahmen in Raum 363 der Bezirksregierung Düsseldorf (Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) zur Niederschrift erklärt werden. Hierzu wird um eine telefonische Terminabsprache unter 0211 475-3201 oder um eine Terminanfrage per E-Mail an Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de gebeten.

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ erfolgen.

Kosten, die aus Anlass der Einsichtnahme in die Planunterlagen oder der Abgabe einer Stellungnahme entstehen, werden nicht erstattet.

Die im Zusammenhang mit der Abgabe einer Stellungnahme übermittelten personenbezogenen Daten (beispielsweise Name, Anschrift, E-Mailadresse) werden gespeichert und weiterverarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: <https://url.nrw/rpdds>.

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 ROG sind mit Ablauf der oben genannten Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die Stellungnahmen sind in der Abwägung bei der Feststellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. **Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.**

Im Auftrag
gezeichnet
Stefan Weiss

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 228

164 19. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Dormagen (Änderung von ASB-GE in ASB)

Bezirksregierung Düsseldorf
32.01.02.01-19. RPÄ

Düsseldorf, den 21. Juni 2024

19. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Dormagen (Änderung von ASB-GE in ASB)

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 97. Sitzung am 20. Juni 2024 unter TOP 7 den Aufstellungsbeschluss zur 19. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Dormagen gefasst.

Zentraler Anlass für diese Regionalplanänderung ist ein Antrag der Stadt Dormagen vom 26. September 2023 und die damit verbundene Planung eines Nahversorgungsstandorts mit mehreren Vorhaben im östlichen Bereich der Brachfläche der ehemaligen Zuckerfabrik an der Europastraße nördlich des

CHEMPARK (Chemiepark Dormagen, ehemals Bayerwerk). Daher soll die Änderung eines regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichs für Gewerbe (ASB-GE) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) erfolgen.

Im Süden wird das Plangebiet durch Wohnbebauung entlang der Sasserstraße sowie Park- und Lagerflächen von Gewerbebetrieben des CHEMPARK entlang der Bayerstraße begrenzt. Nordwestlich des Areals bildet die Europastraße die Grenze des Plangebiets. Die östliche Grenze des Plangebiets stellt die Kölner Straße mit diversen ASB-typischen Nutzungen her.

Ziel der Änderung ist es, durch eine teilweise Öffnung des Nutzungsspektrums der Gesamtentwicklung auf der Brachfläche einen entscheidenden Impuls zu geben und somit die weitere Realisierung der im Westen weiterhin geplanten gewerblichen Nutzungen anzustoßen.

Im zuvor beschriebenen Änderungsbereich möchte die Stadt Dormagen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von mehreren großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) schaffen. Die eingereichte Rahmenplanung der Stadt Dormagen sieht eine maximale Verkaufsfläche von 5.600 m² vor; hierzu gehört ausschließlich zentrenrelevanter und im Schwerpunkt nahversorgungsrelevanter Einzelhandel. Hinzu kommt der Platzbedarf für die nötigen Stellplätze sowie eine städtebauliche Gestaltung des Übergangs nach Norden in Richtung Innenstadt. Die Verwirklichung der Planung würde sodann eine Verlängerung des zentralen Versorgungsbereichs „Hauptzentrum Dormagen Innenstadt“ in den Bereich der heutigen Brachfläche hinein darstellen.

Mit der 19. Regionalplanänderung sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen für diese Entwicklung mit der Festlegung „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ geschaffen werden, da die Ansiedlung von zentrenrelevanten Einzelhandel in diesem Ausmaß gemäß Kapitel 3.4 Ziel 1 RPD im heutigen ASB-GE so nicht möglich ist.

Neben den Belangen der Steuerung des großflächigen Einzelhandels zeigt die regionalplanerische Begründung auch die Umsetzungsmöglichkeiten der städtebaulichen Rahmenplanung im Hinblick auf Fragen der weiteren gewerblichen Entwicklung im Umfeld des Änderungsbereichs auf. Hierzu brachte die Stadt Dormagen auch ein Gesamtstädtisches Seveso-Gutachten als Teil der Antragsunterlagen bei.

Der gesamte Bereich der Regionalplanänderung hat eine Größe von 3,4 ha.

Die geplanten zeichnerischen Änderungen finden

Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

siehe Beilage zu Ziffer 164

Umweltprüfung

Gemäß § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des geänderten Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden entsprechend § 8 Absatz 1 ROG beteiligt. Ihnen wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu äußern. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen dieser Beteiligung relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichts oder der Umweltprüfung ergaben, wurden diese berücksichtigt.

Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Beteiligung

Gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 7 ROG beteiligt die planändernde Stelle die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und – im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung – zum Umweltbericht. Dazu sind die vorgenannten sowie weitere nach Einschätzung der planändernden Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen.

Die Planunterlagen können in der Zeit

vom 19. Juli 2024 bis einschließlich zum 19. August 2024 (Veröffentlichungsfrist)

online über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ unter der Adresse

<https://url.nrw/rpd>

unter dem Titel

19. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Dormagen

eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Planunterlagen innerhalb der vorgenannten Frist in Papierform in Raum 363 der Bezirksregierung Düsseldorf (Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) eingesehen werden. Hierzu wird um eine telefonische Terminabsprache unter 0211 475-3201 oder um eine Terminanfrage per E-Mail an Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de gebeten.

Zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht können während der oben genannten Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden.

Diese sollen entweder über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ oder per E-Mail (Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de) elektronisch übermittelt werden.

In begründeten Fällen können Stellungnahmen ausnahmsweise schriftlich vorgebracht werden; entweder vor Ort (Hausbriefkasten der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) oder per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) oder per Telefax (0211 475-2982).

Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Darüber hinaus können Stellungnahmen in Raum 363 der Bezirksregierung Düsseldorf (Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) zur Niederschrift erklärt werden. Hierzu wird um eine telefonische Terminabsprache unter 0211 475-3201 oder um eine Terminanfrage per E-Mail an Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de gebeten.

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ erfolgen.

Kosten, die aus Anlass der Einsichtnahme in die

Planunterlagen oder der Abgabe einer Stellungnahme entstehen, werden nicht erstattet.

Die im Zusammenhang mit der Abgabe einer Stellungnahme übermittelten personenbezogenen Daten (beispielsweise Name, Anschrift, E-Mailadresse) werden gespeichert und weiterverarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: <https://url.nrw/rpdds>.

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 ROG sind mit Ablauf der oben genannten Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen. Die Stellungnahmen sind in der Abwägung bei der Feststellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. **Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.**

Im Auftrag
gezeichnet
Stefan Weiss

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 231

165 20. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Weeze (Änderung von GIB-Z in ASB-Z und AFA in FR-Z)

Bezirksregierung Düsseldorf
32.01.02.01-20. RPÄ

Düsseldorf, den 21. Juni 2024

20. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Weeze (Änderung von GIB-Z in ASB-Z und AFA in FR-Z)

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 97. Sitzung am 20. Juni 2024 unter TOP 8 den Aufstellungsbeschluss zur 20. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Weeze gefasst.

Anlass für diese Regionalplanänderung sind geänderte Planungsziele für den zweckgebundenen „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z)“ nördlich des Flughafens Weeze sowie für angrenzende Teile im „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFA)“.

Der nördlich an den Flughafen grenzende GIB-Z wurde bis 1999 militärisch genutzt. Mit dem Abzug der britischen Streitkräfte wurde ein Nachnutzungskonzept für den Flughafen und die umliegenden Konversionsflächen erarbeitet und umgesetzt. Der

Flughafen wird seit 2003 für den Linienverkehr mit jährlich ca. 1,2 Millionen Passagieren genutzt. Für die nördlich angrenzende Konversionsfläche wurde im Regionalplan ein GIB-Z mit der Zweckbindung „flughafenaffine Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Logistikbetriebe“ festgelegt sowie im Flächennutzungsplan ein Gewerbegebiet für flughafenaffines Gewerbe und Dienstleistungen festgesetzt.

Aktuell befinden sich auf dem Gelände noch ca. 30 Gebäude, bei denen es sich z. B. um ehemalige militärische Depots und Nebengebäude handelt. Zudem sind große Flächen versiegelt. Eine dauerhafte gewerbliche Nutzung hat sich im Plangebiet bisher nicht etabliert; stattdessen haben sich erfolgreich Zwischennutzungen entwickelt, ähnlich wie im südlich des Flughafens gelegenen GIB-Z. Im Bereich des GIB-Z und teilweise auf nordöstlich angrenzenden Flächen einer ehemaligen Abgrabung finden in den Sommermonaten mehrere Festivals statt (z. B. Parookaville Festival, San Hejmo Festival). Diese Veranstaltungen profitieren von der bestehenden Infrastruktur des Flughafens und von den großen versiegelten Flächen und leerstehenden Gebäuden im GIB-Z. Sie haben für die Gemeinde Weeze und den Nordkreis Kleve inzwischen eine große Bedeutung für den Tourismus und tragen zur überregionalen Bekanntheit des Niederrheins bei.

Die Gemeinde Weeze verfolgt nun das Planungsziel, die Freizeitnutzung im Flächennutzungsplan bauleitplanerisch zu steuern. Dazu ist eine Regionalplanänderung erforderlich, da hier bisher sowohl eine gewerblich-industrielle Nutzung als auch eine Freiraumnutzung vorgesehen sind. Da der Gewerbestandort südlich des Flughafens mit der parallel laufenden 21. Regionalplanänderung mehr Spielraum für eine gewerblich-industrielle Nutzung bekommen soll, besteht künftig auch kein Bedarf mehr für den GIB-Z nördlich des Flughafens. Zudem ist eine Nachnutzung der Brachflächen als Freizeitstandort regionalplanerisch nachvollziehbar.

Mit dieser Regionalplanänderung sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Es soll eine Änderung der zeichnerischen Festlegung von GIB-Z in einen „Allgemeinen Siedlungsbereich“ mit Zweckbindung (ASB-Z; ca. 22 ha) sowie eine Ergänzung der Zweckbindung des angrenzenden „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs“ (FR-Z; ca. 13 ha) einschließlich des „Bereichs zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) erfolgen. Die Festlegung eines FR-Z wird vorgesehen, da auf der unversiegelten, tiefer liegenden ehemaligen Sandabgrabungsfläche eine freizeitorientierte Nutzung ermöglicht, die Errichtung von dauerhaften baulichen Anlagen und dauerhaften Flächenversiegelungen jedoch ausgeschlossen werden soll.

Es ist zudem eine Änderung der textlichen Vorgaben in Kapitel 3.2.2 und Kapitel 4.1.3 für die jeweiligen Zweckbindungen zur Freizeitnutzung des ASB und AFA erforderlich. Die künftige Zweckbindung des ASB-Z sieht eine Nutzung als Freizeitbereich vor. Die Zweckbindung des FR-Z gilt für den ASB-Z ergänzende freizeitorientierte Nutzungen. Die Errichtung von baulichen Anlagen zur dauerhaften Nutzung beschränkt sich auf den ASB-Z und ist im FR-Z nicht zulässig.

Die geplanten zeichnerischen Änderungen finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

siehe Beilage zu Ziffer 165

Umweltprüfung

Gemäß § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des geänderten Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden entsprechend § 8 Absatz 1 ROG beteiligt. Ihnen wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu äußern. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen dieser Beteiligung relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichts oder der Umweltprüfung ergaben, wurden diese berücksichtigt.

Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Beteiligung

Gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 7 ROG beteiligt die planändernde Stelle die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und – im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung – zum Umweltbericht. Dazu sind die vorgenannten sowie weitere nach Einschätzung der planändernden Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen.

Die Planunterlagen können in der Zeit

vom 19. Juli 2024 bis einschließlich zum 19. August 2024 (Veröffentlichungsfrist)

online über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ unter der Adresse

<https://url.nrw/rpd>

unter dem Titel

20. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Weeze

eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Planunterlagen innerhalb der vorgenannten Frist in Papierform in Raum 363 der Bezirksregierung Düsseldorf (Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) eingesehen werden. Hierzu wird um eine telefonische Terminabsprache unter 0211 475-3201 oder um eine Terminanfrage per E-Mail an Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de gebeten.

Zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht können während der oben genannten Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden.

Diese sollen entweder über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ oder per E-Mail (Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de) elektronisch übermittelt werden.

In begründeten Fällen können Stellungnahmen ausnahmsweise schriftlich vorgebracht werden; entweder vor Ort (Hausbriefkasten der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) oder per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) oder per Telefax (0211 475-2982).

Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Darüber hinaus können Stellungnahmen in Raum 363 der Bezirksregierung Düsseldorf (Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) zur Niederschrift erklärt werden. Hierzu wird um eine telefonische Terminabsprache unter 0211 475-3201 oder um eine Terminanfrage per E-Mail an Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de gebeten.

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ erfolgen.

Kosten, die aus Anlass der Einsichtnahme in die Planunterlagen oder der Abgabe einer Stellungnahme entstehen, werden nicht erstattet.

Die im Zusammenhang mit der Abgabe einer Stellungnahme übermittelten personenbezogenen Daten (beispielsweise Name, Anschrift, E-Mailadresse) werden gespeichert und weiterverarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: <https://url.nrw/rpdds>.

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 ROG sind mit Ablauf der oben genannten Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die Stellungnahmen sind in der Abwägung bei der Feststellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. **Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.**

Im Auftrag
gezeichnet
Stefan Weiss

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 233

166 21. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Weeze (Änderung von Flugplatz in GIB-Z und Änderung der textlichen Festlegungen für den GIB-Z)

Bezirksregierung Düsseldorf
32.01.02.01-21. RPÄ

Düsseldorf, den 21. Juni 2024

21. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Weeze (Änderung von Flugplatz in GIB-Z und Änderung der textlichen Festlegungen für den GIB-Z)

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner

97. Sitzung am 20. Juni 2024 unter TOP 9 den Aufstellungsbeschluss zur 21. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Weeze gefasst.

Anlass für diese Regionalplanänderung sind geänderte Planungsziele für den zweckgebundenen „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z)“ südlich des Flughafens Weeze und für Teile des Flughafens Weeze.

Das südlich an den Flughafen grenzende Gewerbegebiet wurde bis 1999 militärisch genutzt. Mit dem Abzug der britischen Streitkräfte wurde ein Nachnutzungskonzept für den Flughafen und die umliegenden Konversionsflächen erarbeitet und umgesetzt. Der Flughafen wird seitdem für den Linienverkehr mit jährlich ca. 1,2 Millionen Passagieren genutzt. Für die südlich angrenzenden Konversionsflächen wurden im Regionalplan ein GIB-Z mit der Zweckbindung „flughafenaffine Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Logistikbetriebe“ festgelegt sowie im Flächennutzungsplan und in Bebauungsplänen ein Gewerbegebiet für flughafenaffines Gewerbe und Dienstleistungen festgesetzt.

Das Konzept der Bebauungspläne greift die bestehende Infrastruktur sowie die bebauten Bereiche und Grünstrukturen auf. Auf dem Gelände des GIB-Z befinden sich zahlreiche bauliche Anlagen. Das sind z. B. ehemalige Depots, Bürogebäude, Unterkünfte, Hallen und große versiegelte Flächen der ehemaligen militärischen Nutzung, die ein großes Brachflächenpotenzial darstellen. In den Bebauungsplänen wurden Festsetzungen dahingehend getroffen, dass für einen Übergangszeitraum (bis 2027) auch Zwischennutzungen durch nicht flughafenaffine Nutzungen erfolgen können. Viele Gebäude und Bereiche werden derzeit z. B. durch die Feuerwehr als Übungsgelände, durch Dienstleistungsbetriebe und als temporäre Einrichtung für die Flüchtlingsunterbringung des Landes (ZUE) genutzt.

Diese Regionalplanänderung hat zum Ziel, der Gemeinde Weeze die Möglichkeit zu geben, die zunächst befristeten Nutzungen dauerhaft oder für einen längeren Zeitraum als bis zum Jahr 2027 zu ermöglichen. Zudem soll der Spielraum für eine gewerblich-industrielle Umnutzung des Geländes vergrößert werden, indem auch Bauflächen für flächenintensive, nicht-flughafenaffine Gewerbe- und Industriebetriebe geplant werden können. Beides setzt eine Änderung der textlichen Festlegungen im Regionalplan voraus. Gleichzeitig hat der Betreiber des Flughafens Weeze ausgeführt, dass ca. 51 ha im Bereich des Flughafens nicht mehr für den Betrieb des Flughafens oder als Ausbaureserve erforderlich sind. Diese Flächen sollen künftig in den bestehenden GIB-Z einbezogen werden.

Mit der 21. Regionalplanänderung soll für diesen

Teilbereich eine Änderung der zeichnerischen Festlegung „Flugplatz“ in einen „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung (GIB-Z)“ erfolgen. Zudem ist eine Änderung der textlichen Festlegungen für den gesamten GIB-Z in Kapitel 3.3.2, Ziel 6 für „Sonstige zweckgebundene Standorte“ erforderlich. Hierdurch soll die Zweckbindung, die aktuell nur flughafenaffine Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Logistikbetriebe umfasst, erweitert werden, so dass zukünftig auch flächenintensive Gewerbe- und Industriebetriebe ab 2 ha angesiedelt werden können und die Nachnutzung bestehender Gebäude und versiegelter Flächen durch Nutzungen nach § 8 und § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) ermöglicht wird.

Die geplanten zeichnerischen Änderungen sowie den Geltungsbereich der textlichen Änderungen finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

siehe Beilage zu Ziffer 166

Umweltprüfung

Gemäß § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des geänderten Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden entsprechend § 8 Absatz 1 ROG beteiligt. Ihnen wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu äußern. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen dieser Beteiligung relevante Vorschläge bezüglich

des Umweltberichts oder der Umweltprüfung ergeben, wurden diese berücksichtigt.

Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Beteiligung

Gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 7 ROG beteiligt die planändernde Stelle die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und – im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung – zum Umweltbericht. Dazu sind die vorgenannten sowie weitere nach Einschätzung der planändernden Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen.

Die Planunterlagen können in der Zeit

vom 19. Juli 2024 bis einschließlich zum 19. August 2024 (Veröffentlichungsfrist)

online über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ unter der Adresse

<https://url.nrw/rpd>

unter dem Titel

21. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Weeze

eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Planunterlagen innerhalb der vorgenannten Frist in Papierform in Raum 363 der Bezirksregierung Düsseldorf (Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) eingesehen werden. Hierzu wird um eine telefonische Terminabsprache unter 0211 475-3201 oder um eine Terminanfrage per E-Mail an Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de gebeten.

Zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht können während der oben genannten Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden.

Diese sollen entweder über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ oder per E-Mail (Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de) elektronisch übermittelt werden.

In begründeten Fällen können Stellungnahmen aus-

nahmsweise schriftlich vorgebracht werden; entweder vor Ort (Hausbriefkasten der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) oder per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) oder per Telefax (0211 475-2982).

Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Darüber hinaus können Stellungnahmen in Raum 363 der Bezirksregierung Düsseldorf (Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) zur Niederschrift erklärt werden. Hierzu wird um eine telefonische Terminabsprache unter 0211 475-3201 oder um eine Terminanfrage per E-Mail an Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de gebeten.

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ erfolgen. Kosten, die aus Anlass der Einsichtnahme in die Planunterlagen oder der Abgabe einer Stellungnahme entstehen, werden nicht erstattet.

Die im Zusammenhang mit der Abgabe einer Stellungnahme übermittelten personenbezogenen Daten (beispielsweise Name, Anschrift, E-Mailadresse) werden gespeichert und weiterverarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: <https://url.nrw/rpdds>.

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 ROG sind mit Ablauf der oben genannten Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die Stellungnahmen sind in der Abwägung bei der Feststellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. **Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.**

Im Auftrag
gezeichnet
Stefan Weiss

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 235

167 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG an die NOEX AG, Benzstraße 1 in 41515 Grevenbroich für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03.00-0569551-0000-420

Düsseldorf, den 25. Juni 2024

Mit Bescheid vom 20.06.2024, Az.: 52.03.00-0569551-0000-420, ist der NOEX AG, Benzstraße 1 in 41515 Grevenbroich folgende Genehmigung erteilt worden:

Verfügender Teil:

Auf den Antrag vom 16.03.2023, zuletzt ergänzt am 11.09.2023, nach §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ergehen nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidungen:

Der NOEX AG wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG
- in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV, sowie
- der Ziffern 8.4, 8.10.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3.2 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten auf dem Grundstück Benzstraße 1, 41515 Grevenbroich, Gemarkung Barrenstein, Flur 1, Flurstücke 58, 63, 108, 158 erteilt.

Das genehmigte Vorhaben umfasst insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Abriss der Hallen 10 und 10a und Neuerichtung einer Halle 10, in der eine neue Anlage zur Aufbereitung von Kühlgeräten

mit den Behandlungsstufen 1 (4.800 kg/h und 32.616 t/a) und 2 (3.800 kg/h und 25.821 t/a) errichtet wird

- Rückbau der in der Halle 6 befindlichen Behandlungsstufe 2 und Nutzung der freiwerdenden Fläche als Lager für Wertstoffe
- Weiterbetrieb der in der Halle 6 befindlichen Behandlungsstufe 1 für Kühlgeräte (2.800 kg/h und 3.000 t/a), die bedingt durch die Größe auch zukünftig nicht in der Stufe 2 behandelt werden können und zukünftig die Behandlung von Klimaanlage und Wärmepumpentrocknern
- Annahme eines Teils der Mengenströme der BE 600 (Großgeräte) in der Halle 6 und Nutzung der dort vorhandenen Ausstattung der Stufe 1 (Anlieferungsbühne, Rollenbänder, Hub-/ Kippische)
- Erhöhung der Behandlungskapazität der BE 200 von 19.026 t/a auf 35.616 t/a und Reduzierung der Behandlungskapazität in der BE 600 von 57.000 t/a auf 40.000 t/a. Damit bleibt die Jahreskapazität im Zerlesezentrum unverändert.
- Räumliche Verlagerung der BE 250 von der Halle 2 in die Halle 10
- Reduzierung der Lagermenge für nicht gefährliche Abfälle von 7.583 t auf 6.163 t durch den Wegfall der Lagerflächen in der abzureißenden Halle 10 und 10a
- Errichtung eines Stickstofflagertanks inkl. Verdampfer zur Versorgung der neuen Kühlgeräteaufbereitungsanlage mit flüssigem und gasförmigen Stickstoff
- Errichtung einer Brandwand an der Stirnseite des vorhandenen Gefahrstofflagers zur Abgrenzung von der neuen Halle 10
- Integration von Teilen der Flurstücke 158 und 108, die bislang an die Stadt Grevenbroich verpachtet waren, und Nutzung als Lagerfläche und für die Errichtung einer zweiten Feuerwehrezufahrt

Die erteilte Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Oberverwaltungsgericht (OVG) für das Land Nordrhein-Westfalen, Postfach 63 09, 48033 Münster,

erhoben werden. Vor dem OVG muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der ERVV.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. - wie oben dargestellt - elektronisch einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

II.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Zimmer 3017), Metro-Straße 1, 40235 Düsseldorf, in der Zeit vom 05.07.2024 bis einschließlich 18.07.2024 während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Terminvereinbarungen können telefonisch (0211/475-2415) oder per E-Mail erfolgen (clarissa.hesse@brd.nrw.de). Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid

auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 237

168 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 21.05.2024 für die wesentliche Änderung der Aluminium-Schmelzanlage der Firma Aluminium Norf GmbH in Neuss

Bezirksregierung Düsseldorf
Az: 53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Düsseldorf, den 25. Juni 2024

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Aluminium Norf GmbH, Koblenzer Straße 120 in 41468 Neuss mit Datum vom 21.05.2024 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

Der Firma Aluminium Norf GmbH, Koblenzer Straße 120, 41468 Neuss wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.4.1 und 8.12.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1792) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Aluminium-Schmelzanlage durch:

- Bauliche Erweiterung der bestehenden Produktionshalle für die Aluminium-Schmelzanlage um den Hallenbereich SGA 14 zur Unterbringung der neuen Schmelz-/ Gießanlage 14 (SGA 14),
- Errichtung und Betrieb der Abgasreinigung 5 (AGR 5) mit der Quellennummer 8451 für die SGA 14 innerhalb eines eigenen Gebäudeteils des neuen Hallenbereiches SGA 14,
- Errichtung und Betrieb der Induktionsöfen 11 und 12 samt Peripherie zum Einschmelzen von dünnwandigen Frässpänen (Späneschmelzanla-

gen) sowie als Puffer für extern angeliefertes Flüssigmetall im neuen Hallenbereich der SGA 14,

- Errichtung und Betrieb eines Späne-transportes mit Nassentstaubung zum Transport der Späne vom den vorhandenen Spänebunkern an den Induktionsöfen 7 bis 10 über die Zwischenlagerung an den neuen Spänebunkern 11 und 12 an die Induktionsöfen 11 und 12,
- Erweiterung des Gießwasserkühlkreislaufsystems Kühlturm 4 (KT4) von den bestehenden drei Kühlturmzellen um eine Zelle auf insgesamt vier Kühlturmzellen,
- Errichtung und Betrieb des neuen Kühlturms 3 zur Kühlung der neuen Induktionsöfen 11 + 12 neben der AGR 5,
- Erhöhung der Produktionskapazität der gesamten Aluminium-Schmelzanlage von 1,3 Mio. auf insgesamt 1,4 Mio. Tonnen pro Jahr (bezogen auf die Menge der nicht gesägten und nicht gefrästen Gussbaren),
- Erhöhung der in der Mehrkammer-Schmelzanlage mit organischen Anhaftungen eingeschmolzenen Schrotte um 8.000 t/a von derzeit genehmigten 172.000 t/a auf insgesamt 180.000 t/a sowie die Erhöhung der Flüssigmetall-Ausbringung um 7.000 t/a von derzeit genehmigten 150.000 t/a auf 157.000 t/a und die damit verbundene Erhöhung der Krätzemenge um 1.000 t/a,
- Erhöhung der Lagerkapazität der Schrottlagerung um 4.000 t von derzeit genehmigten 7.000 t auf insgesamt 11.000 t aufgrund der Umnutzung des Vorlegierungslagers zum Schrottlager Lagerabschnitt 3 (LA 3),
- Anpassung der werksinternen Infrastruktur zur Einbringung der neuen Schmelz-/Gießanlage 14 in den Produktionsablauf:
 - Aufbau der Bahnentlade-Überdachung mit leichter Standortveränderung nach Südwesten aus dem eingelagerten Stahlbau der im Vor-

feld dieses Vorhabens rückgebauten Bahnentladeüberdachung,

- Anbindung der im Vorfeld des Vorhabens errichteten neuen Rohrbrücke vom Energiezentrum 2 zur Schmelzhalle (u.a. Chlorleitung inkl. Chlorverdampfer, Erdgasleitung und Gießwasserleitungen),
- Verlagerung des vorhandenen Vorlegierungslagers in ein anderes, vorhandenes Gebäude (Baumateriallager bzw. zukünftig Lager für Vorlegierungen, Großteile/Filterbau, Baumaterial),
- Rückbau von Bahngleisen im Bereich der vorhandenen Halle, der neuen Halle SGA 14 und nordwestlich der Bahnentlade-Überdachung

auf dem Werksgelände in Neuss, Koblenzer Str. 120, Gemarkung Norf, Flur 2, 4, 5, Flurstücke 59+61, 21, 6-10, 23, 35, 36, 60 erteilt.

Die Aluminium-Schmelzanlage wird ganzjährig von Januar bis Dezember,

von Montag bis Sonntag und von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben.

2.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Änderung der Aluminium-Schmelzanlage sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3.

Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Hinweise sind zu beachten.

4.

Die nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Gebühren und Aus-

lagen ergeben sich aus dem Abschnitt Kostent-scheidung.

II. Bedingungen

1. Da die Stützen der Rohrbrücke zum Teil in der Gleisanlage bzw. im Regellichttraumprofil der Eisenbahn nach BOA § 8 Abs. 1, Anlage A geplant sind, erfolgt die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Schmelz-/ Gießanlage 14 unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem Neubau der Rohrbrücke erst zugestimmt werden kann, wenn dem Antrag zum Verzicht auf Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 7 VwVfG zugestimmt wurde.

III. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt andere behördliche Entscheidungen für das mit diesem Bescheid zugelassene Vorhaben ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 4 BImSchG eingeschlossen:

Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG

Die Baugenehmigung gemäß § 60 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW)

Antrag nach § 49 Abs. 1 VwVfG über die Aufhebung und den Ersatz der Nebenbestimmung Nr. 7 des Genehmigungsbescheides, Az.: 53.01-100-53.0136/10/0304.1 vom 25.05.2011 im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens Schmelz-/Gießanlage 14, Az.: 53.03-0173542-0800-G16-0055/22

Abweichung nach § 3 i.V. mit § 88 Abs. 1 BauO NRW 2018

Folgende für das Bauvorhaben erforderlichen Abweichungen werden auf Grundlage des § 3 BauO NRW i.V. mit § 88 Abs. 1 BauO NRW 2018 zugelassen, die im Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros SAFE-TEC Consulting GmbH vom 20.05.2022 aufgeführten Angaben und Hinweise sind zu beachten und einzuhalten:

Abweichungen von der Muster-Industriebau-Richtlinie MindBauRL2019:

1. Abweichend von den Anforderungen nach Nr. 5.10.5 MIndBauRL wonach Öffnungen in Wän-

den zur Trennung von Brandabschnitten durch feuerbeständige, dicht und selbstschließende Abschlüsse haben müssen, bestehen im Brandabschnitt unter Erdgleiche für den Barren- und Spänetransport offene Verbindungskanäle zu den südöstlich benachbarten Hallen.

2. Abweichend von den Anforderungen nach Nr. 5.6 MIndBauRL, wonach von jeder Stelle eines Produktions- oder Lagerraumes mindestens ein Ausgang ins Freie in einer Entfernung von mind. 50 m erreichbar sein muss, wird diese Entfernung in den mittleren Hallenbereichen um bis zu 30 m (Entfernung max. 80 m; Lauflänge max. 145 m) überschritten. Weiterhin weisen einige der im Bestand vorhandenen Hauptgänge nur eine Breite von ca. 1,00 m auf.

3. Abweichend von den Anforderungen nach Nr. 7.6 MIndBauRL wonach in Brandbekämpfungsabschnitten mit einer Fläche von mehr als 60.000 m² bei einer rechnerischen Brandbelastung von mehr als 15 kWh/m² selbsttätige Feuerlöschanlagen anzuordnen sind, wird der betrachtete Brandbekämpfungsabschnitt mit einer Fläche von ca. 68.471 m² und einer rechnerischen Brandbelastung von 22,2 kWh/m² ohne selbsttätige Feuerlöschanlage ausgeführt.

4. Abweichend von den Anforderungen nach Nr. 5.9 MIndBauRL, wonach nur flächendeckende Brandmeldeanlagen mit selbsttätigen Brandmelder berücksichtigt werden dürfen, wird in der Krätzekühlhalle auf eine selbsttätige Brandfrüherkennung verzichtet, obwohl kein ständiges Personal in dieser Halle anwesend ist.

IV. Erlöschen der Genehmigung

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung des von diesem Änderungsgenehmigungsbescheid erfassten Vorhabens nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung begonnen wird oder wenn das Vorhaben nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG).

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Aluminium-Schmelzanlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

V. Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Aluminium-Gießerei ist mit Auflagen (Nebenbestimmungen und Bedingungen) verbunden. Die Auflagen enthalten insbesondere Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Luftverunreinigungen, Lärm sowie zur kontinuierlichen Überwachung von Luftschadstoffen und Emissionsfernüberwachung.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **05.07.2024** bis einschließlich **18.07.2024** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, 2. Etage, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

Stadtverwaltung Neuss, Rathaus, Amt für Stadtplanung, 3. Etage, Zimmer 3.802, zu erreichen über Eingang 5 Michaelstraße 50, 41456 Neuss

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch	08.30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und

Stadtverwaltung Dormagen, Technisches Rathaus, Fachbereich Städtebau, Stadtplanung, Erdgeschoss, Zimmer 0.24, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch und Donnerstag und Freitag	08.30 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 18.00 Uhr 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
--	---

Mit Ablauf der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung (Ablauf der Auslegungsfrist) Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erheben.

Auf die obige Rechtsbehelfsbelehrung wird Bezug genommen.

Der Bescheid und seine Begründung sind im Internet auf dem länderübergreifenden UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> zu finden.

Hinweis zum Datenschutz

In einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelte personenbezogene Daten und sonstige Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung Ihres Verfahrens verwendet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Kwiatkowski



Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf